

**Amt Brück
- Der Amtsdirektor -**

Sitzungsvorlage Mitteilung
Gemeinde Borkwalde

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bw-30-54/24

Aktenzeichen:

Amt: Bauen
Datum: 10.10.2024
Version: 1

zu behandeln in:
öffentlicher Sitzung
nicht öffentl. Sitzung

X

An (Ausschuss/Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung)

Gemeindevertretung,

Betreff: Mitteilung über die Genehmigung von 2 Windenergieanlagen in Beelitz OT Reesdorf

Darstellung des Vorganges: **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Antrag der Notus energy Plan GmbH & Co. KG vom 18.11.2022 auf Neugenehmigung von zwei Windkraftanlagen (Typ Vestas V162-6,2 MW) in 14547 Beelitz OT Reesdorf, Flur 3, 4, Flst. 4, 2

Das Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständige Genehmigungsbehörde für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat mit Schreiben vom 27.09.2024 mitgeteilt, dass der Antrag der Notus energy Plan GmbH & Co. KG vom 18.11.2022 auf Neugenehmigung von zwei Windkraftanlagen (Typ Vestas V162-6,2 MW) in 14547 Beelitz OT Reesdorf, Flur 3, 4, Flst. 4, 2 genehmigt wurde.

Das von der Stadt Beelitz verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt.

Begründung:

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen (WEA) sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht während der Tageszeit grundsätzlich genehmigungsfähig. Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind die WEA im Nachtzeitraum hingegen nur unter Beauftragung von Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den schalltechnisch kritischen Immissionsorten ist ein schallreduzierter Nachtbetrieb, wie auch beantragt, erforderlich.

Raumordnungsrecht

Dem Vorhaben stehen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung keine raumordnungsrechtlichen bzw. regionalplanungsrechtlichen Belange entgegen.

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine

bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB). Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das ist hier der Fall. Es sind im Ergebnis der Prüfung keine entgegenstehenden öffentlichen Belange festzustellen. Die Erschließung soll ausgehend vom Kaniner Weg in der Ortslage Reesdorf über im Eigentum der Stadt Beelitz stehende Grundstücke, Gemarkung Reesdorf, Flurstücke 8 und 45 der Flur 3, und Flurstücke 23, 117, 127, 245, 251 und 253 der Flur 5 führen. Die entsprechende Zuwegung war bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Genehmigungsanträgen und wurde durch das Landesamt für Umwelt als öffentliche Straße eingestuft (Genehmigungsbescheid Nr. 60.067.00/12/0106.2/RW vom 16. März 2016 in Gestalt des Berichtigungsbescheides vom 20. Juli 2016 und der Widerspruchsbescheide vom 24. September 2018 und vom 29. November 2018). Das Verwaltungsgericht Potsdam ist dieser Sichtweise zuletzt mit Urteil vom 7. Dezember 2023 – VG 16 K 3221/18 – gefolgt. Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt vor.

Die Gemeinde Borkwalde hat zum geplanten Vorhaben im Rahmen der Behördenbeteiligung als benachbarte Gemeinden mit Schreiben vom 22.03.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist im Ratsinformationssystem (RIS) unter der Beschlussnummer Bw-30-278/23 zu finden. In der Anlage finden Sie eine Kartendarstellung zu Lage der genehmigten Windenergieanlagen.

Für die Gemeinde Borkwalde ergeben sich mit der Errichtung der genehmigten WEA Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 2, 3, 4 BbgWindAbgG (Brandenburgisches Windenergieanlagenabgabengesetz). Der Gesetzestext kann über nachfolgenden Link eingesehen werden:

- §2, 3, 4 BbgWindAbgG (Windeuro):
<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwindabgg>

Die Gemeinde Borkwalde befindet sich im 3000 m Umkreis der 2 genehmigten Anlagen nach § 3 BbgWindAbgG. Zur Höhe der finanziellen Beteiligung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Diese wird prozentual ermittelt.

Amtsleiter / Datum

Amtdirektor / Datum